

Torgauer Ruderverein e.V.

RUDERVEREIN im LANDESRUDERVERBAND
und LANDESSPORTBUND SACHSEN



Pestalozziweg 15 ° 04860 Torgau

Kinder- und Jugendschutzkonzept des Torgauer Ruderverein e.V.

1	Präambel	2
2	Einordnung und Begriffe	2
3	Ziele und Zielgruppen	3
3.1	Ziele	3
3.2	Akteure und Zielgruppen	3
4	Risikoanalyse	3
5	Grundlagen	4
5.1	Verankerung in Satzung und Jugendordnung	4
5.2	Benennung Ansprechpersonen	4
6	Prävention	4
6.1	Eignung von Personal	4
6.1.1	Ehrenkodex	4
6.1.2	Polizeiliches Führungszeugnis	4
6.2	Qualifizierung, Kompetenzerwerb	5
6.2.1	Vorrangige Themen Qualifikation und Kompetenzerwerb:	5
6.2.2	Festlegung regelmäßige Maßnahmen für einzelne Zielgruppen:	5
6.3	Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen	6
7	Intervention	7
7.1	Interventionsleitfaden	7
8	Sanktionen	8
8.1	Lizenzentzug:	8
8.2	Arbeitsrechtliche Maßnahmen:	8
9	Kommunikation und Information	8
10	Beschlüsse und Änderungsnachweis	8
11	Anlagen	9
	A Kompetenz- und Aufgabenprofil Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz	10
	B Ehrenkodex (Deutscher Ruderverband)	11
	C Führungszeugnis	12
	D Verhaltensregeln	14
	E Ansprechstellen und Ansprechpersonen	15
	F Handlungsleitfaden	16
	G Übersicht Nachweis Fortbildungen und thematische Maßnahmen	18
	Change Log	19

1 Präambel

Der Torgauer Ruderverein e.V. (TRV) und seine Vorgängerorganisation ist seit 1909 die Anlaufstelle für den Rudersport in Torgau. Besonders der Kinder und Jugendsport macht einen großen Anteil unsere Vereinsarbeit aus. Dementsprechend groß ist unsere Kinder- und Jugendabteilung.

Als Teil des Landesruderverbandes Sachsen sind wir in vielfältigen Formaten des Breiten- und Leistungssports aktiv. Als olympische Sportart haben wir uns insbesondere der Nachwuchsarbeit und Talententwicklung verschrieben. Als TRV wollen wir Kinder und Jugendliche für das Rudern gewinnen und diese fördern. Dies bringt eine hohe Verantwortung für diese uns anvertrauten Menschen und für alle mit ihnen Tätigen mit. Wir wollen ein vertrauensvolles und gewaltfreies Umfeld in allen Bereichen unseres Vereins schaffen und uns aktiv für das Wohlergehen aller Akteure engagieren. Der TRV und alle seine Veranstaltungen sollen sichere Orte sein, wo ein faires, vertrauensvolles und wertschätzendes Miteinander besteht.

Kinder- und Jugendschutz umfasst alle relevanten Aspekte, die Auswirkungen auf das gesunde Heranwachsen von Minderjährigen – die körperliche, geistige und seelische Entwicklung – haben. Dazu zählen insbesondere die Prävention vor sexualisierter Gewalt, vor anderen Formen von Gewalt, jegliche negativen Einflüsse auf das Kindeswohl, als auch der grundsätzliche Schutz der Gesundheit und physischen und psychischen Unversehrtheit. Der verantwortungsbewusste und vertrauensvolle Umgang mit Kindern und Jugendlichen anhand transparenter Leitlinien steht dabei im Vordergrund.

Mit diesem Konzept und den darin verankerten Maßnahmen zeigen wir unser aktives Engagement für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Sensibilisierung aller Engagierten in unseren Verein.

Wir wollen mit diesem Schutzkonzept aktiv für den Schutz der uns anvertrauten Heranwachsenden einzusetzen.

Der TRV sieht sich in der Gewaltprävention auch in der Verantwortung für Volljährige und ist für diese Ansprechstelle.

2 Einordnung und Begriffe

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, kurz Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), im Jahr 2012 wurde durch die Bundesrepublik Deutschland ein klares Zeichen für den Kinderschutz gesetzt. Vielfältige Maßnahmen sind damit auf den Weg gebracht worden, die sich auch entscheidend auf das Handeln im selbstorganisierten Sport auf allen Ebenen auswirken.

Die Dachorganisationen des selbstorganisierten Sports, der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) mit der Deutschen Sportjugend (dsj), die Landessportbünde (LSB) – in unserem Fall der Landessportbund Sachsen (LSBS) und die Sportjugend Sachsen (SJS) sowie die Spitzenverbände – in unserem Fall der Deutsche Ruderverband (DRV) und die Deutsche Ruderjugend (DRJ) – wurden in die Pflicht genommen und haben auf diese Entwicklung mit mehreren Maßnahmen reagiert, um den Anforderungen des Gesetzgebers aber auch dem eigenen Selbstverständnis gerecht zu werden. Dabei handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess, Vorgaben und Konzepte werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. In unserem Schutzkonzept orientieren wir uns an entsprechenden Vorgaben und gestalten dort, wo eigener Spielraum gegeben ist.

Das Schutzkonzept ist bindend für alle im TRV agierenden Gremien und tätigen Personen, für alle unmittelbar durch den TRV zu verantwortenden Gruppen, Maßnahmen, Projekte, Angebote und Unternehmungen. Die Mitglieder sollen aus dem Schutzkonzept leitende Gedanken für ihre Vereinsarbeit aufgreifen, aktiv an der Umsetzung mitwirken sowie in ihrer Verantwortung liegende Zuständigkeiten verbindlich regeln.

Wenn in diesem Schutzkonzept von Minderjährigen gesprochen wird, dann meinen wir damit Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von Kindern, wenn diese das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und von Jugendlichen, wenn diese das 14. vollendet aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir im Konzept die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Der Vorstand des TRV überträgt den Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz die thematische Verantwortung für das Handlungsfeld Kinder- und Jugendschutz, insbesondere Prävention vor sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport für den TRV.

Die wesentlichen Verantwortungsträger für die Realisierung und Anwendung dieses Konzeptes sind der Vorstand, der Jugendvorstand, sowie die Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz des TRV.

Dieses Konzept ist ein lebendes Dokument. Es wird regelmäßig überprüft und den aktuellen Entwicklungen und Gegebenheiten angepasst. Zunächst erfolgt dies fortlaufend bis alle Einzelaspekte des Konzeptes in einer finalen Form umgesetzt sind, danach mindestens jährlich im Rahmen der Aus- und Bewertung.

3 Ziele und Zielgruppen

3.1 Ziele

Das Schutzkonzept spricht unterschiedliche Akteure und Handlungsebenen an und verbindet dies mit allgemeinen und konkreten Zielen.

Ein wichtiger Punkt ist die Stärkung der Persönlichkeit der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Hier streben wir eine angenehme und wertschätzende Atmosphäre für den Umgang zwischen diesen sowie den verantwortlichen betreuenden, ausbildenden und erziehenden Personen an. Die Kinder und Jugendlichen sollen zu jeder Zeit das Gefühl haben, sich vertrauensvoll mit belastenden Themen sowohl an diesen Personenkreis als auch an die Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz wenden zu können und folgend auch Unterstützung erhalten.

Handlungssicherheit und Handlungskompetenz sowie entsprechende Qualifikation zum Thema Kinder- und Jugendschutz bei unseren Mitgliedern sowie den anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist eine ganz wesentliche Basis für das Gelingen des Schutzkonzeptes sowie die Akzeptanz nach innen und außen. Diese gilt es durch kontinuierliche Maßnahmen aufzubauen und zu stärken.

Prävention und Intervention sollen durch greifbare Informationsarbeit, klare Kommunikationsstrukturen und Benennung von Ansprechpersonen und -stellen sowie durch Handlungsleitfäden gut gelingen.

Im TRV soll eine aufmerksame, respektvolle und verantwortungsbewusste Kultur im Kinder- und Jugendschutz etabliert werden.

3.2 Akteure und Zielgruppen

1. haupt- und nebenberufliche Beschäftigte, die beim TRV angestellt sind oder unter fachlicher Aufsicht durch den TRV geführt werden, dies betrifft mindestens folgende Personalstellen
 - a. Beschäftigte auf Basis eines Freiwilligen-Dienstes
 - b. weitere auf Honorarbasis beschäftigte Personen oder Minijob-Beschäftigte
 - c. sämtliches betreuendes und ausbildendes Personal bei Maßnahmen des TRV mit nahem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
2. ehrenamtlich engagierte Personen
 - a. alle Wahlämter zum Vorstand laut Satzung TRV
 - b. alle Wahlämter laut Jugendordnung TRV
 - c. Trainer und Übungsleiter
 - d. sämtliche betreuende und ausbildende Personen bei Maßnahmen des TRV mit qualifiziertem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen
 - e. andere dritte Personen, die im Auftrag des TRV Aufgaben und Aufträge übernehmen
3. im TRV dauerhaft und temporär trainierende sowie vom TRV betreute Kinder und Jugendliche

4 Risikoanalyse

In der Risikoanalyse wird auf unsere sportart-, organisations- und betreuungsspezifischen Bedingungen eingegangen, die die Ausübung insbesondere sexueller Belästigung und Gewalt begünstigen können. Sie berücksichtigt unterschiedliche Sichtweisen und greift Erfahrungswerte auf, dabei sind Faktoren der Kultur, der Struktur und Macht von besonderer Relevanz. Dahingehend werden Präventionsmaßnahmen kontinuierlich fortgeschrieben, um aus den Erkenntnissen geeignete Maßnahmen zum Schutz zu etablieren.

Die Erarbeitung und Bewertung sollen durch aktive Einbeziehung aller relevanten Akteure stattfinden und im Jahr 2025 durchgeführt werden. Orientierung dabei sollen auch die Empfehlungen und Erkenntnisse des DRV/der DRJ/des LRVs/der RJS geben. Diese gilt es für die Situation und Rahmenbedingungen im TRV angemessen anzuwenden. Relevante Faktoren dabei sind u.a.:

- Körperkontakt
- Emotionalität
- Betreuungssituationen (Umkleiden und Duschen, Übernachtung Gemeinschaftsunterkünfte, Fahrdienste usw.)

- Leistungsorientierung
- Kompetenz- und Machtgefälle
- Geschlechterhierarchien und Geschlechterverteilung

5 Grundlagen

5.1 Verankerung in Satzung und Jugendordnung

Der TRV verankert in seiner Satzung eine klare Position für einen aktiven und präventiven Kinder- und Jugendschutz in seinen Strukturen und gegen jedwede Form der Kindeswohlgefährdung. Dabei wird explizit das Schutzkonzept benannt. Außerdem sollen Sanktionsmöglichkeiten bei Fehlverhalten und Verstößen definiert werden (bis 1. Quartal 2026).

In der Jugendordnung des TRV werden entsprechend und erforderliche Ausführungen aufgenommen, mindestens eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz und der präventiven Arbeit dafür.

5.2 Benennung Ansprechpersonen

Der TRV hat mindestens eine Ansprechperson für den Kinder und Jugendschutz im TRV. Diese Beauftragung kann jederzeit widerrufen oder zurückgegeben werden. Die Beauftragung ist in einem Turnus von nicht mehr als zwei Jahren zu aktualisieren.

Die Ansprechperson Kinder- und Jugendschutz agiert auf Grundlage des beschlossenen Aufgaben- und Kompetenzprofils (siehe Anlage A).

Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz aktuell sind: **Annegret Scherzer**
Andreas Naumann

6 Prävention

6.1 Eignung von Personal

Der Auswahl von für den TRV tätigem Personal kommt eine herausgehobene Bedeutung zu. Bereits hier können Grundlagen für präventives Handeln gelegt werden.

6.1.1 Ehrenkodex

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigten, die im Auftrag des TRV handeln, unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex¹).

Bei den haupt- und nebenberuflichen Beschäftigten ist der Ehrenkodex Bestandteil des Arbeits- bzw. Honorarvertrages. Bei den Trainern und Übungsleitern ist der Ehrenkodex Bestandteil des Trainer- oder Übungsleitervertrages. Auf die Unterzeichnung des Ehrenkodex ist in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen hinzuweisen.

Die in ehrenamtlicher Funktion (Wahl in Gremien des TRV) oder aufgrund freiwilligen Engagements für den TRV tätigen Personen legen einen unterschriebenen Ehrenkodex vor. Bei Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz kann der dafür vorgelegte Ehrenkodex genutzt werden.

Sämtliche Ehrenkodizes sind im Verein aufzubewahren. Eine Aktualisierung nach vier Jahren soll erfolgen.

6.1.2 Polizeiliches Führungszeugnis

Laut Bundeskinderschutzgesetz ist jeder, der beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig ist oder tätig werden soll zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (ff kurz: eFZ) verpflichtet.

Vor der Einstellung ist ein eFZ nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen.

Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter² des TRV mit einem besonderen Näheverhältnis zu Kindern und Jugendlichen legen zu Beginn ihrer Tätigkeit ein eFZ zur Einsichtnahme vor, welches bei andauernder

¹ siehe Anlage B

² Benennung Personenkreis siehe Anlage C

Tätigkeit aller 4 Jahre aktualisiert werden muss. Die Einsichtnahme wird von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern durchgeführt und soll durch diese protokolliert³ werden. Das eFZ darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Personen, die in ihrem eFZ eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII⁴ aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geeignet. Diese Personen werden in und auf Vereinsmaßnahmen nicht eingesetzt. Personen, die in Wahlämter zum Vorstand oder Jugendvorstandes des TRV gewählt wurden, dürfen ihr Amt nicht antreten, wenn entsprechende Eintragungen im eFZ vorhanden sind. Auf den Sachverhalt ist vor der Wahl hinzuweisen.

6.2 Qualifizierung, Kompetenzerwerb

Wissen und Können als Grundlage für das Handeln sowie steter Erfahrungsaustausch ist Kern der präventiven Säule. Durch Sensibilisierung, Schulung, Supervision, Beratung, Mentoring und aktive Auseinandersetzung mit der Thematik werden Qualifikationen und Kompetenzen aufgebaut. Die Bandbreite reicht dabei von niedrigschwelligen Angeboten bis hin zu professioneller Anleitung. Ein kontinuierliches und regelmäßiges Angebot soll dazu beitragen, das Thema gegenwärtig zu halten.

6.2.1 Vorrangige Themen Qualifikation und Kompetenzerwerb:

- sexualisierte Belästigung und Gewalt im Sport
- andere Formen von Gewalt, Vernachlässigung usw.
- Kindeswohl und Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Gesundheitserziehung und Gesundheitsschutz
- wertschätzende Kommunikation
- Sicherheit auf dem Wasser
- Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung

6.2.2 Festlegung regelmäßige Maßnahmen für einzelne Zielgruppen:

6.2.2.1 Übungsleiter und Trainer

- Regelmäßige mindestens einmal jährlich stattfindende verpflichtende Schulung sowie Erfahrungsaustausch zum Themenfeld Kinder- und Jugendschutz. Neben der Sensibilisierung und Schulung der Aufmerksamkeit für das Thema, der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Wohlergehens der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sollen auch Aspekte zum Schutz des Personals sowie aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen vermittelt werden.
- Die Maßnahmen sollen vorzugsweise durch eine, im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz, qualifizierte Person durchgeführt werden.
- Die durchgeführten und wahrgenommenen Qualifizierungsmaßnahmen werden dokumentiert im Verein nachgehalten.⁵

6.2.2.2 Ehrenamtlich Tätige (Vorstand, ...)

- mindestens einmal jährlich eine qualifizierte Sensibilisierung, Schulung oder Erfahrungsdiskussion zum Themenfeld nach Möglichkeit in einer der regelmäßig stattfindenden Besprechungsformate
- Die durchgeführten Maßnahmen werden dokumentiert im Verein nachgehalten.⁶

³ siehe Anlage C

⁴ siehe Anlage C: Inhalte SGB VIII § 72a

⁵ Erfassung in Anlage G

⁶ Erfassung in Anlage G

6.2.2.3 Kinder und Jugendliche die am Trainingsbetrieb teilnehmen

- mindestens einmal jährlich Durchführung eines Seminars, welches die Aspekte Selbstbestimmung, Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, Information zu Prävention und Intervention aufgreift
- die Maßnahme soll vorzugsweise durch eine, im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz, qualifizierte Person durchgeführt werden
- mindestens einmal jährlich Durchführung einer Elternversammlung, welche die Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes im TRV für die Eltern sichtbar macht

6.2.2.4 Ansprechpersonen Kinder und Jugendschutz sowie aktive Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für das Thema

- Nachweis⁷ von jährlich mindestens einer selbst besuchten Qualifizierung oder themenspezifisch bezogenen Maßnahme

6.2.2.5 Weitere Mitglieder

- Sensibilisierung und Erfahrungsaustausch
- Schulungsangebot zum Thema

6.3 Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Sowohl die anvertrauten Kinder und Jugendlichen als auch die betreuende, ausbildende und erziehende Person streben einen wertschätzenden Umgang miteinander sowie untereinander an. Jegliche Art von Beleidigungen, abwertenden Äußerungen und körperlicher Grenzüberschreitung sind zu vermeiden. Persönliche und gesellschaftliche Grenzen sind einzuhalten. Es sind im Trainings- und Wettkampfbetrieb offene und transparente Bedingungen zu schaffen. Die Eltern und verantwortlichen Trainer werden regelmäßig über den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie die Entwicklung des Sportlers in Kenntnis gesetzt. Es findet ein Austausch auf Augenhöhe statt.

Die Erarbeitung der Verhaltensregeln soll durch aktive Einbeziehung der einzelnen Akteure entwickelt werden, um dadurch Akzeptanz und Transparenz zu schaffen. Dazu sind in den Jahren 2025 und 2026 geeignete Formate durchzuführen. Zunächst werden einige vorläufige Regeln festgehalten.

Grundsätze:

- Trainer und Sportler übernachten, wenn möglich, in getrennten Räumlichkeiten, Minderjährige geschlechtergetrennt. Stehen nur gemeinsame Unterkünfte zur Verfügung, sollen Trainer etc. und Sportler etc. in ausreichendem und angemessenem Abstand zueinander übernachten
- Die Nutzung von Umkleiden und Duschen soll nicht gleichzeitig erfolgen. Notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht sind angemessen umzusetzen (vorheriges Anklopfen und Ansagen, Auftreten zu zweit usw.).
- In Umkleiden und Duschen werden keine Ton- und Bildaufnahmegeräte genutzt.
- Die rudersportliche Betätigung bedarf fast keiner Elemente der körperlichen Hilfestellung. Sollte es dennoch erforderlich sein, nimm diese sportfachlich korrekt vor, frage die Person zunächst und erläutere das Wie und Warum.
- Begleitpersonen zu Wettkämpfen und Trainingslagern sind zu sensibilisieren
- die Privatsphäre sowie Intimsphäre beider Parteien sind einzuhalten und entsprechende Möglichkeiten zur Einhaltung dieses Grundsatzes sind zu schaffen
- wertschätzender Umgang miteinander
- Achte auf den eigenen Sprachgebrauch sowie den von Anderen und weise andere bei benachteiligenden, abwertenden, herabsetzenden, bloßstellenden Äußerungen daraufhin bzw. nimm selbst Hinweise an und motiviere zu wertschätzender Sprache, Äußerungen, Ausdrucksweise

⁷ Erfassung in Anlage G

(zwischen Erwachsenen, zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen, Kinder und Jugendliche untereinander).

- Anpassung des persönlichen Verhaltens, um körperliche und psychische Grenzüberschreitungen zu verhindern
- persönliche Grenzen und Grenzüberschreitungen sowie bestehende Probleme und Fragestellungen werden regelmäßig mit den Kindern und Jugendlichen und dem haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personal besprochen und reflektiert

7 Intervention

Bei Verdachtsfällen ist die Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz des TRV einzubeziehen. Ebenfalls sind die Kontaktdaten der Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz den Eltern und Minderjährigen zur Verfügung zu stellen.

Die rechtliche Verantwortung trägt ungeteilt der TRV-Vorstand nach §26 BGB.

Bei Beschwerden, Verdachts- und Vorfällen sind diese zu Dokumentieren und dem Vorstand mitzuteilen. Gegeben Falls sind übergeordnete Verbände (KSB, LSB, LRVS, ...) oder externe Stelle zur Beratung heranzuziehen.

Der TRV-Vorstand (§ 26 BGB), die Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz und notwendige Fachkräfte der übergeordneten Verbände oder externe Stellen beraten und entscheiden über weiteres Vorgehen.

Bei akuten Notfällen kann die Information/der Bericht im Nachgang erfolgen

Mitglieder, Vorstand sowie Vereinsmitarbeitende binden bei Kenntnis von Beschwerden, Verdachts- und Vorfällen die Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz unmittelbar mit ein, es sei denn, dieses sind persönlich befangen.

Im Falle einer Intervention erfolgen Informationen an die Medien ausschließlich über den TRV-Vorstand (§ 26 BGB) unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und Verdächtigen.

Datenschutz und schutzwürdige Daten sind zu beachten.

Grundsätze:

- Verdachtsfälle bedürfen eines sensiblen und vertrauensvollen Umgangs
- eine gewissenhafte Prüfung des Verdachtsfalls ist notwendig, entsprechende Maßnahmen sind zu ergreifen
- Äußerungen von Betroffenen oder Zeugen sind ernst zu nehmen
 - Vermeidung von Suggestivfragen (Ja/Nein-Fragen)
 - sachliche Protokollierung (keine Mutmaßungen oder eigene Interpretationen)
 - Vereinbarung von Geheimhaltungen sind zu vermeiden
- Schutz des Betroffenen hat Priorität

Bis zur endgültigen Klärung eines Verdachtsfalls kann die Freistellung/Suspendierung der Verdachtsperson notwendig sein. Dem Betroffenen werden umfangreiche Kontaktdaten zu Beratungsstellen und Behörden zur Verfügung gestellt.

7.1 Interventionsleitfaden

Bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung oder Formen von sexualisierter Gewalt usw. ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Der TRV übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahrt.

Der Interventionsleitfaden soll im Verdachtsfall⁸ helfen, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem gebotenen Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen in bestmöglicher Weise zu gewähren. Ein allgemeingültiges Patentrezept dafür gibt es nicht.

Der Interventionsleitfaden ist ein vorläufiges Handlungsschema, welches nach Ablauf eines Jahres nach Beschlussfassung zum Konzept noch einmal überprüft werden soll.

⁸ siehe Anlage F

8 Sanktionen

Im Falle einer Missachtung der im Schutzkonzept aufgeführten Punkte insbesondere zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie Kindeswohlgefährdung behält sich der Vorstand des TRV Sanktionen vor. Neben den nachfolgend aufgeführten wird auch auf die Anwendbarkeit der Ordnungsmaßnahmen, die in der Satzung des TRV aufgeführt sind verwiesen.

8.1 Lizenzentzug:

Gemäß der Ausbildungsordnung des Deutschen Ruderverbandes e.V. und des Landessportbundes Sachsen e.V. wird bei einem vorliegenden Verdachtsfall der Entzug der Trainer-/ Übungsleiterlizenz geprüft.

In den Dokumenten des DRV ist festgehalten: „Der Deutsche Ruderverband hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der/die Lizenzinhaber/in gegen das Grundgesetz des DRV oder gegen ethisch-moralische Grundsätze verstößt (s. Ehrenkodex)“, vgl. DRV-Grundgesetz §35 (4) g) und DRV-Ordnung zur Qualifizierung VI Ordnungen, 2.5 Lizenzentzug.

In Abhängigkeit der weiteren rechtlichen Bewertung und dazu folgenden Entscheidungen der lizenzerteilenden Ausbildungsträger erfolgt eine Konkretisierung zur Anwendung.

8.2 Arbeitsrechtliche Maßnahmen:

Liegt ein Verdachtsmoment gegen einen haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter vor, wird die Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen geprüft.

Gleichwohl setzt sich der TRV für den Schutz seiner haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigten ein, z.B. bei Indizien einer Verleumdung, und unterstützt die Aufklärung von Verdachtsmomenten bzw. leitet gegebenenfalls eine juristische Aufarbeitung ein.

9 Kommunikation und Information

- die Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz erhalten eine persönliche E-Mail Adresse (bis 4. Quartal 2025)
- Informationen zum Thema werden auf der TRV-Homepage (bis 4. Quartal 2025)
- Die Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz berichten mindestens einmal jährlich dem TRV-Vorstand.
- Zum Beschwerdemanagement werden bis 12/2025 geeignete Bausteine definiert.
- Zur Unterstützung in der Prävention wird ein Netzwerk von internen und externen Ansprechstellen und Ansprechpersonen aufgebaut. Die regelmäßige Aktualisierung und Veröffentlichung der Übersicht und Kontaktdaten obliegt den Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz.

10 Beschlüsse und Änderungsnachweis

Das Konzept wurde durch den Vorstand des TRV am XX.XX.XXXX beschlossen.

Es wird auf der TRV-Homepage ohne personenbezogene Anlagen veröffentlicht.

11 Anlagen

A Kompetenz- und Aufgabenprofil Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz

Die Ansprechpersonen für den Kinder- und Jugendschutz sind tätig im durch den TRV als Verein unmittelbar, allgemein und insbesondere rechtlich zu verantwortenden Zuständigkeitsbereich. Dies bezieht sich gleichsam auf das hauptamtliche und ehrenamtlich tätige Personal, zu betreuende Sportler und andere Personen.

Aufgaben:

- Ansprechpersonen für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt sowie Kinder- und Jugendschutz im TRV
- Koordination der Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention von und Intervention jeglicher Formen von Gewalt
- umfassende Mitwirkung bei der Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes im TRV
- Beratung und Sensibilisierung im Verein
- Dokumentation von Beschwerden, Verdachtsfällen und Vorfällen und Meldung an den TRV-Vorstand (§ 26 BGB)
- Vermittlung von Anlauf- und Ansprechstellen
- Aufbau und Pflege von Netzwerk zu Organisationen und Institutionen im Themenfeld
- Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen der Qualifikation, Wissensvermittlung und Information im Verein
- jährliche Berichterstattung zur Tätigkeit gegenüber TRV-Vorstand

Handlungskompetenz:

- die rechtliche Verantwortung trägt ungeteilt der TRV-Vorstand nach §26 BGB
- Bei Beschwerden, Verdachts- und Vorfällen sind diese zu Dokumentieren und dem Vorstand mitzuteilen. Gegeben Falls sind übergeordnete Verbände (KSB, LSB, LRVS, ...) oder externe Stelle zur Beratung heranzuziehen.
- Der TRV-Vorstand (§ 26 BGB), die Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz und notwendige Fachkräfte der übergeordneten Verbände oder externe Stellen beraten und entscheiden über weiteres Vorgehen.
- Mitglieder, Vorstand sowie Vereinsmitarbeitende binden bei Kenntnis von Beschwerden, Verdachts- und Vorfällen die Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz unmittelbar mit ein, es sei denn, diese ist persönlich befangen
- Beachtung Datenschutz und schutzwürdiger Daten

Anforderungsprofil:

- Verantwortungsbewusstsein und Integrität im Hinblick sensible und emotionale Themenfeld
- verfügt über Grundwissen im Themenfeld
- Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Weiterqualifikation

Ressourcen:

- die Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz erhalten eine persönliche E-Mail Adresse (bis 4. Quartal 2025)
- Informationen zum Thema werden auf der TRV-Homepage (bis 4. Quartal 2025)
- Unterstützung der regelmäßigen Fortbildung der Beauftragten
- Bereitstellung finanziellen Mittel für Ihrer Arbeit

B Ehrenkodex (Deutscher Ruderverband)

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Mitgliedsvereinen und -verbänden des Deutschen Ruderverbandes:

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich respektiere die Würde jedes Kindes und Jugendlichen und verspreche, alle Minderjährigen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes und Jugendlichen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendliche sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder und Jugendliche bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder und Jugendliche ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder und Jugendliche sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

C Führungszeugnis

- **Festlegung Personenkreis, durch den ein eFZ vorzulegen ist:**

- Trainer und Übungsleiter
- TRV-Vorstand nach §26 BGB
- Jugendvorstand
- Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz TRV
- weitere Personen nach Einzelfestlegung TRV-Vorstand nach §26 BGB

- **Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses**

Bestätigung

des Torgauer Ruderverein e.V.

Frau/Herr

geboren am

wohnhaft in

ist für den Torgauer Ruderverein e.V. tätig (oder: wird ab dem ... eine Tätigkeit aufnehmen).

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz

☐ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift der Vorsitzenden

- **Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen**

Gemäß Arbeitsvertrag hat Frau/ Herr (geb. am)

dem Torgauer Ruderverein e.V. in befugter Vertretung durch

Herrn/ Frau am

das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.

Unterschrift Arbeitnehmer

Unterschrift befugter Torgauer Ruderverein e.V.

- **weitere Regelungen zum Führungszeugnis**

Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin nimmt das persönliche Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vertreter/die Vertreterin des TRV wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

Die Kosten für das Führungszeugnis für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TRV übernehmen diese selbst.

Inhalte SGB VIII § 72 a

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild¹
- § 201a Abs. (3) Bildaufnahme, die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat, herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

D Verhaltensregeln

Die Erarbeitung der Verhaltensregeln soll durch aktive Einbeziehung der einzelnen Akteure entwickelt werden. Es sind geeignete Formate in den Jahren 2025/2026 durch die Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz durchzuführen.

E Ansprechstellen und Ansprechpersonen

Intern (Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutz im TRV):

- Annegret Scherzer: annegret.scherzer@arcor.de, +4917639106837
- Andreas Naumann: +491605890373

Extern:

- Ansprechpartner des LRVS : Astrid Fuhrmann. kinderschutz@sachsen-rudern.de
Bei Fragen, Anregungen, Anliegen zu Prävention, Intervention und Aufarbeitung
- Interpersoneller Gewalt im Sport: jugendschutz@rudern.de
- Ansprechperson des DRV: Vera-Christina Hemb (Jugendsekretariat hauptamtlich)
Sebastian Haase (Vorsitzender DRJ, ehrenamtlich)
- LSB Sachsen: Hannes Günther: 0341/2163184 (kostenfreie Weiterbildung zum KS im Verein)
- Kinderschutzbund Torgau e.V.: 03421/7629045, kinderschutzbund-torgau@web.de
- LRA Nordsachsen – Kinder- und Jugendschutz „Frühe Hilfe“
Ansprechpartnerin: Andrea Bolz
Innerhalb der Dienstzeiten: 03421 758-6102 / -6127 / -6161
Außerhalb der Dienstzeiten: 0341 55004-4000
Email: [judendamt@lra-nordsachsen.de](mailto:jugendamt@lra-nordsachsen.de)
- Kinderschutzhotline des LRA Nordsachsen: 0800 1921000 (24 h erreichbar)

F Handlungsleitfaden

Der Schutz der/des Betroffenen steht im Verdachtsfall an erster Stelle.

Empfehlung Umgang mit Verdachtsfall:

1. Anhaltspunkte und Informationen Wahrnehmen
 - Äußerungen ernst nehmen, keine eigene Interpretation hinzufügen
2. Ansprechperson konsultieren
 - Situation erläutern
 - Sachlich und genau das selbst Wahrgenommene/ Beobachtete dokumentieren
 - Betroffene/n darauf hinweisen, dass ausschließlich eigene Beobachtungen/Erfahrungen geschildert werden sollen – keine Wahrnehmungen/Einschätzungen Dritter
 - kein detektivisches Nachforschen
 - Dokumentation sicher aufbewahren
3. Erste Risikoeinschätzung gemeinsam mit Vorstand
 - Analyse der Situation und Einschätzung des Gefährdungsrisikos
 - Kann die Klärung eigenständig herbeigeführt werden?
 - Ist externe Beratung notwendig?
 - Ist eine Meldung an das Jugendamt notwendig?
 - Ergebnisse und verabredete Handlungsschritte dokumentieren
4. Mögliche Handlungsschritte
 - Gespräch mit Eltern/Kind führen
 - Hilfen anbieten
 - Gespräch mit weiteren Beteiligten führen
 - Beratung mit Dachverband
 - Hinzuziehen einer externen Fachkraft Kinderschutz
 - Meldung an das Jugendamt
 - Beratung über Einbezug von Polizei/Staatsanwaltschaft

Notfall - bei akuter Gefahr

Wenn ...

- einzelne Anhaltspunkte häufiger/stärker auftreten oder weitere hinzukommen
- Hilfen durch Kind/Eltern abgelehnt werden, angenommene Hilfe nicht ausreicht
- Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten erreicht sind

Dann ...

- Mitteilung an das Jugendamt bzw. Kinder- und Jugendnotdienst (nicht ohne Wissen der Eltern, Kinder oder Jugendlichen – es sei denn, dies erhöht die Gefahr)
- Leitung des Vereins informieren
- medizinische Versorgung sicherstellen

Merke

Du solltest:

- stets Ruhe bewahren
- nicht allein handeln
- sachlich bleiben
- Nichts versprechen, was man nicht halten kann.
- erlangte Informationen vertraulich behandeln
- nicht voreilig Schlussfolgerungen ziehen oder interpretieren
- sorgfältig und vorsichtig mit Verdachtsfällen umgehen
- im Interesse der Kinder und Jugendlichen handeln und Betroffene schützen
- Nichts unternehmen, was der/die Betroffene nicht möchte.
- Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in geben.

G Übersicht Nachweis Fortbildungen und thematische Maßnahmen

- besuchte Maßnahmen der Ansprechpersonen für Kinder- und Jugendschutz, Multiplikatoren, ...

Vorname, Name	Datum	Maßnahme

- durchgeführte Maßnahmen für haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeitende im TRV

Datum	Maßnahme / Inhalt	Teilnehmende

Change Log

Datum	Inhalt Änderung